

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Direktion  
[direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)

St. Gallen, 29. Juni 2015

## **Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB), die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Rund 200 Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie gehören Swiss Textiles an. Der Verband engagiert sich für die übergeordneten Interessen der Mitgliedunternehmen und unterstützt sie dabei, ihre hochwertigen Produkte und Dienstleistungen im nationalen sowie internationalen Markt zu verankern. Die Mitgliedfirmen stehen für innovative, hochwertige Produkte und Dienstleistungen.

Swiss Textiles begrüsst es, dass die Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung als gesetzliches Ziel anerkannt wird, dass dieser Aspekt sowohl bei den technischen Spezifikationen als auch bei den Zuschlagskriterien eingeflossen ist und dass die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen vorgeschrieben wird.

Nach unserer Auffassung wurde das Thema Nachhaltigkeit aber leider zu wenig konkret und konsequent berücksichtigt. Der Art. 3 VE VöB erklärt zwar zutreffend, dass der Gesetzesbegriff der Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen zu verstehen ist, doch findet das im Gesetz nicht die erforderliche Entsprechung: Erstens wird nicht geklärt, ob und wie die Vergabestellen soziale Anforderungen und Kriterien verwenden dürfen, die über die Einhaltung der ILO-Minimalstandards hinausgehen. Zweitens wird nicht geregelt, ob die Einhaltung von Umwelt-Mindeststandards als Ausschlussgrund gilt oder nicht. Drittens fehlt eine Regelung der Frage der Umsetzung, das heisst der Prüfung der Standards im Vergabeverfahren und der Überwachung der Standards in der Leistungsphase.

Swiss Textiles fordert eine Verbesserung des Gesetzesvorschlags in den genannten drei Punkten. Soziale Anforderungen und Kriterien sollen erlaubt werden, Umwelt-Mindeststandards sollen als Ausschlussgrund gelten und die effektive Prüfung sowie die Überwachung der Einhaltung sollen verpflichtend werden.

## **1. Die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen muss regelmässig geprüft sowie kontinuierlich überwacht und dokumentiert werden**

### **Bemerkung**

Die Aufnahme des Grundsatzes der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen mit dem Verweis auf die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ist zu begrüssen.

Deutlich zu geringe Beachtung schenkt der Vorentwurf jedoch der Prüfung und Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Bedingungen im Vergabeverfahren und in der Leistungsphase. Die heutige Praxis zeigt, dass die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen im Vergabeverfahren oft lediglich auf Formularen und in weitgehend abstrakter Form zugesichert wird (allenfalls mit Zusicherungen betreffend die Liefer- bzw. Subunternehmerkette), dass die Anbieter aber zu selten festlegen, wo die wesentlichen Leistungen tatsächlich erbracht werden sollen (auch wenn das in vielen Bereichen durchaus möglich wäre). Das verunmöglicht in vielen Bereichen eine effektive Kontrolle, ob im Ausland zu erbringende wesentliche Leistungen regelkonform erfolgen werden. Abgesehen davon ist ganz grundsätzlich festzustellen, dass blosser Selbstdeklarationen nicht ausreichend sind (der Art. 30 Abs. 2 VE BöB weist insoweit in die falsche Richtung), sondern die entsprechenden Angaben überprüft werden müssen, und zwar in der Vergabe- wie auch (wieder) in der Leistungsphase.

Weil die Vergabestelle während der Vertragserfüllung in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung und insbesondere die effektive Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen unter Umständen in einem Interessenkonflikt stehen kann, zumal eine effektive Durchsetzung dieser Standards schlimmstenfalls auch die Erklärung der Auflösung des Vertrags gegenüber einem unwilligen oder unfähigen Anbieter bedeutet, was Verzögerungen und Mehraufwand mit sich bringen kann, wird die Einsetzung unabhängiger Stellen angeregt, die fachkundig sowie dazu geeignet sind und die damit betraut werden, die Überwachung zu übernehmen und die Durchsetzung über Empfehlungen an eine gegenüber der Vergabestelle weisungsberechtigte Stelle zu sichern. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der neutralen Stellen sind die mit ihnen zu schliessenden Verträge durch Stellen der öffentlichen Auftraggeberin zu vergeben (und abzuschliessen), welche nicht mit der Vergabestelle identisch sind und auch deren Interessen nicht teilen. Bei gegebener Fachkunde, Unabhängigkeit von der Vergabestelle und praktischer Eignung zur Durchführung kann auch eine verwaltungsinterne Stelle mit Überwachungen betraut werden.

### **Vorschlag**

Die Prüfung bzw. Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie Bestimmungen zum Kontrollorgan sollen gesetzlich festgehalten werden. Die hier vorgeschlagene Regelung strebt die Verwirklichung der Gleichbehandlung der Anbieter dadurch an, dass ungeachtet des Orts der Leistung wirksam geprüft und überwacht wird, ob die an diesem Ort einschlägigen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen tatsächlich eingehalten werden. Damit soll die latente Diskriminierung solcher Anbieter abgebaut werden, die auf Leistungen aus der Schweiz oder aus dem EU-/EFTA-/GPA-Raum zurückgreifen und dabei einer vergleichsweise strikten Kontrolle bezüglich der entsprechend anwendbaren Bestimmungen unterliegen. Wenngleich unterschiedliche Standards gelten je nachdem, wo eine Leistung erbracht wird, soll die Einhaltung der jeweiligen Standards bei allen Anbietern in gleichem Masse geprüft und überwacht werden.

### **Legislatorische Umsetzung im Gesetz**

#### **Art. 14 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen**

~~1 Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für die im Ausland erbrachten Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 4 eingehalten werden. Die Anbieterinnen verpflichten ihre Subunternehmerinnen, diese Anforderungen einzuhalten.~~

1 Bei in der Schweiz erbrachten bzw. produzierten Leistungen müssen die am Ort der Leistung bzw. Produktion oder, falls vorhanden, die am Ort der am schweizerischen Sitz der Anbieterinnen geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei im Ausland erbrachten bzw. produzierten Leistungen müssen die am Ort der Leistung bzw. Produktion geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, in allen Fällen aber zumindest die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 eingehalten werden.

2<sup>bis</sup> Die Anbieterinnen weisen die Einhaltung der Anforderungen gemäss Abs. 1 im Vergabeverfahren und während der Leistung nach. Sie verpflichten ihre Subunternehmer und Lieferanten, die Anforderungen gemäss Abs. 1 einzuhalten diese Pflicht auf alle nachgelagerten Stufen weiter zu überbinden.

3 Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten.

4 Sie muss die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieterinnen vor dem Zuschlag prüfen und während der Leistung überwachen oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan oder einer international anerkannten Organisation, übertragen. In diesem Fall muss die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Sie kann auf international anerkannte Zertifizierungssysteme zurückgreifen, wenn diese neutral sind und aktuelle sowie verlässliche Informationen über die Produzenten und Produktionsstätten gewährleisten. Gleichwertige andere Nachweise bleiben vorbehalten.

5 Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen.

### **Legislatorische Umsetzung in der Verordnung**

#### **Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit von Frau und Mann**

1 Die Anbieterinnen weisen ~~für sich und für die für sie tätigen Dritten~~ die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen ~~der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit sowie die~~ ~~und der~~ Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit für die in der Schweiz erbrachten Leistungen vor dem Zuschlag nach sowie auf Verlangen auch ~~für die Dauer~~ ~~während~~ der Ausführungen der Arbeiten.

~~2 Für die im Ausland erbrachten Leistungen ist mindestens die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Massgabe von Anhang 4 des Gesetzes nachzuweisen. Bei im Ausland erbrachten bzw. produzierten Leistungen weisen die Anbieter vor dem Zuschlag sowie auf Verlangen während der Dauer der Ausführung der Arbeiten nach, dass sie und die für sie tätigen Dritten die am jeweiligen Ort der Leistung bzw. Produktion geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, in allen Fällen aber zumindest die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 4 des Gesetzes, einhalten. Die Selbstdeklaration ist kein genügender Nachweis.~~

~~2<sup>bis</sup> Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen und Bestimmungen vor der Vergabe zu prüfen und während der Leistung zu überwachen. Sie kann auf international anerkannte Zertifizierungssysteme zurückgreifen, wenn diese neutral sind und aktuelle sowie verlässliche Informationen über die Produzenten und Produktionsstätten gewährleisten. Gleichwertige andere Nachweise bleiben vorbehalten. Die Auftraggeberin kann die Prüfung und Überwachung einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan oder einer international anerkannten Organisation, übertragen. In diesem Fall muss die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit kann die Auftraggeberin insbesondere dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen.~~

~~3 Die Auftraggeberin verpflichtet die Anbieterin vertraglich, die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Bedingungen und Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2 einzuhalten sowie ihre Subunternehmerinnen vertraglich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung sieht die Auftraggeberin beim Vertragsabschluss im Vertrag Konventionalstrafen vor.~~

~~4 Die Auftraggeberin kann die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere dem Eidgenössischen, den kantonalen und den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen.~~

## **2. Es soll möglich sein, soziale Mindeststandards als zwingende Produktanforderungen vorzuschreiben**

### **Bemerkungen**

Es gibt heute bereits in diversen Produktbereichen international anerkannte Standards betreffend die sozialen Bedingungen der Leistungsherstellung (über die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen hinausgehend) und betreffend die Fairness der Bedingungen des Handels (welche naturgemäss auf die Herstellungsbedingungen zurückwirken). Zudem gibt es in diversen Produktbereichen international anerkannte Standards betreffend die ökologischen Bedingungen der Leistungsherstellung.

Die Vergabestelle geniesst nach Rechtsprechung und Lehre einen ausgesprochen weiten Ermessensspielraum, wenn es darum geht zu bestimmen, welche Art und Beschaffenheit von Produkten sie beschaffen will (sog. Definitionsfreiheit). So ist es ihr beispielsweise unbenommen, ein Haus ohne Bestimmung der Materialwahl oder aber unter der Auflage, dass es aus Holz (oder aus Stahl oder aus Beton usw.) gebaut werden müsse, auszuschreiben. Sie kann auch frei bestimmen, ob sie Textilien aus Baumwolle oder aus synthetischen Fasern einkaufen will. Diese Freiheit geht zumindest so weit, als rücksichtlich der infrage stehenden Produktvorgaben ein Anbieterwettbewerb möglich bleibt, weil genügend viele Unternehmen die entsprechend definierten Leistungen erbringen können (es kommt unter diesem Gesichtswinkel nicht darauf an, ob eine Produktdefinition bestimmte

Unternehmen ausschliesst, die ein anders definiertes Produkt mit gleichem oder ähnlichem Zweck durchaus anbieten könnten – jeder Definitionsentscheid hat mindestens potentiell gestalterischen Einfluss auf den möglichen Anbieterkreis, doch ist das eine gewöhnliche und zulässige Folge des Definitionsentscheids).

Beachtet man, dass die sozialen und ökologischen Bedingungen, unter denen eine Leistung hergestellt und gehandelt wird, heutzutage mehr und mehr als ideelle Aspekte der Produktqualität wahrgenommen werden, ist nicht erkennbar, weswegen sich die sehr weitgehende Definitionsfreiheit der öffentlichen Auftraggeberin nicht auch auf soziale und ökologische Bedingungen der Herstellung der offerierten Leistungen und des Handels mit diesen Leistungen erstrecken könnte. Solange Produktvorgaben betreffend soziale und ökologische Bedingungen der Herstellung und des Handels von in- wie ausländischen Unternehmen gleichermaßen erfüllt werden können, sind sie grundsätzlich nicht diskriminierend, und solange solche Vorgaben nicht dazu führen, dass ein funktionierender Wettbewerb mangels einer genügenden Zahl von geeigneten Anbietern unmöglich wird, sollen solche Vorgaben wie gewöhnliche technische Leistungsspezifikationen zulässig sein.

Dabei ist klar, dass normierte Standards oder Labels zwar bezeichnet werden dürfen, dass aber eine Zertifizierung unter bestimmten Standards oder Labels (bzw. die Zugehörigkeit zu Labels) nie zwingend verlangt werden darf; vielmehr muss der Nachweis der Einhaltung gleichwertiger Anforderungen stets zugelassen werden.

## **Vorschlag**

### **Art. 34 Technische Spezifikationen**

1 Die Auftraggeberin bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen.

2 Dabei definiert sie, soweit möglich und angemessen, die technischen Spezifikationen insbesondere bezüglich Leistungs- und Funktionsanforderungen. Sie stützt sich, soweit vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen. **Solche Spezifikationen können sich insbesondere auf bestimmte Standards betreffend die sozialen Bedingungen der Herstellung und des Handels sowie auf die ressourcen- oder umweltschonende Herstellung der offerierten Leistungen beziehen. Bezeichnet die Auftraggeberin Zertifizierungen nach normierten Standards als massgeblich, können die Anbieterinnen eine gültige entsprechende Zertifizierung vorlegen oder den Nachweis führen, dass sie gleichwertige Standards erfüllen.**

3 Technische Spezifikationen in Bezug auf bestimmte Handelsmarken oder -namen, Patente, Urheberrechte, Muster oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte »oder gleichwertig« aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes **sowie Mindestvorgaben betreffend die sozialen Bedingungen der Herstellung und des Handels von Produkten vorsehen. Bezeichnet die Auftraggeberin Zertifizierungen nach normierten Standards als massgeblich, ist es der Anbieterin, der über keine solche Zertifizierungen verfügt, erlaubt, den Nachweis zu führen, dass er gleichwertige Standards erfüllt.**

### **3. Ökologische Mindeststandards sollen ebenfalls als allgemeine Grundsätze integriert werden**

#### **Bemerkung**

Offeriert ein Anbieter Leistungen, die unter Verletzung der am Produktionsstandort geltenden Umweltschutzvorschriften hergestellt werden, stellt dies eine Wettbewerbsverzerrung dar. Es soll gesetzlich festgehalten werden, dass nur solche Leistungen beschafft werden dürfen, die unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung hergestellt worden sind. Es soll im Vergabeverfahren seriös und verlässlich geprüft werden, ob die Anbieter die offerierten Leistungen tatsächlich unter Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzgesetzgebung herstellen (bzw. herstellen lassen). Analog zum Artikel 14 zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, soll auch ökologische Mindeststandards als eigenständiger Artikel in das Kapitel III aufgenommen werden.

#### **Vorschlag**

##### **Legislatorische Umsetzung im Gesetz:**

##### **Art. 14<sup>bis</sup> Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen**

1 Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche im Rahmen der Produktion und der Erbringung der offerierten Leistung, die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzgesetzgebung beachten.

2 Die Anbieterinnen weisen die Einhaltung der anwendbaren Umweltschutzgesetzgebung vor dem Zuschlag und während der Leistung nach. Sie verpflichten ihre Subunternehmer und Lieferanten, die Anforderung gemäss Abs. 1 ebenfalls einzuhalten und diese Pflicht auf alle nachgelagerten Stufen weiter zu überbinden.

3 Die Auftraggeberin muss die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen vor dem Zuschlag prüfen und während der Leistung überwachen oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einer international anerkannten Organisation übertragen. In diesem Fall muss die Auftraggeberin der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Sie kann auf international anerkannte Zertifizierungssysteme zurückgreifen, wenn diese neutral sind und aktuelle sowie verlässliche Informationen über die Produzenten und Produktionsstätten gewährleisten. Gleichwertige andere Nachweise bleiben vorbehalten.

### **4. Die Erfüllung dieser Teilnahmebedingungen müssen kontinuierlich geprüft und überwacht werden**

#### **Bemerkung**

Nur eine Bekanntgabe der Produktionsstätten bzw. der Produzenten im Vergabeverfahren (soweit möglich und zumutbar) und eine Prüfung dieser konkreten Angaben anhand tatsächlich glaubwürdiger und bezüglich der relevanten Daten aussagekräftiger Nachweise, Belege und Zertifikate kann gewährleisten, dass die beurteilte Produktionsstätte bzw. der Produzent tatsächlich für eine regelkonforme Leistungserbringung bürgt. Die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie der Umweltschutzbestimmungen kann nicht nur im Vergabeverfahren ein Thema sein, sondern muss insbesondere dann, wenn die Leistung tatsächlich erbracht wird, das heisst während der gesamten Produktion und Lieferung, überwacht werden. Nötigenfalls müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden. Das impliziert die Vereinbarung entsprechender Pflichten aller in die Leistungserbringung involvierten Unternehmen und die effektive Durchsetzung dieser Pflichten durch die Auftraggeberin gegenüber dem oder via den Anbieter (je nachdem, wer Pflichten verletzt).

## **Vorschlag**

### **Art. 30 Teilnahmebedingungen**

1 Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieterin, wie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Verzicht auf Wettbewerbsabreden sicher.

2 Die Auftraggeberin ~~kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieterinnen oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen~~ **ergreift ohne Verzug die erforderlichen Massnahmen bei Gefährdung der Einhaltung oder Verletzung der massgebenden Bestimmungen sowie bei notwendigen Wechseln von Produzenten oder Produktionsstätten. Die Anbieterinnen haben in ihrem Angebot für alle wesentlichen Leistungen den vorgesehenen Produzenten und die vorgesehene Produktionsstätte sowie allenfalls mögliche Alternativen anzugeben und zuzusichern.**

### **5. Es soll möglich sein, soziale und ökologische Aspekte im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen**

#### **Bemerkung**

Das Interesse der Öffentlichkeit richtet sich abgesehen von den physisch wahrnehmbaren Qualitätsaspekten immer stärker auch darauf, unter welchen Umständen die durch öffentliche Auftraggeber beschafften Leistungen hergestellt werden. Die Arbeitsbedingungen in der Schweiz sind unter Druck gekommen, aber auch die Herstellung im fernen Ausland wird unter die Lupe genommen und beurteilt. Die öffentliche Auftraggeberin muss Mittel haben, auf diese Sensibilität der Gesellschaft (und ihres Personals) durch Honorierung der sozialen Aspekte im Rahmen der Zuschlagserteilung zu reagieren, zumal es hier um Aspekte geht, die zur ideellen Produktqualität gehören und die daher in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Güte des Produktes, also mit dem Produkt selber, stehen.

Im europäischen Recht ist es zulässig, an ausgewiesenen sozialen und ökologischen Anliegen ausgerichtete Zuschlagskriterien zu verwenden (Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU). Da auch die EU-Staaten dem GPA unterstehen, jedoch nicht anzunehmen ist, dass das EU-Recht dem GPA widerspricht, ist kein Grund dafür erkennbar, dass das GPA solche Zuschlagskriterien per se verböte. Im ökologischen Bereich sollen auch solche Zuschlagskriterien zulässig sein, über die eine besonders ressourcen- und umweltschonende Leistungsherstellung honoriert wird (und zwar unabhängig davon, ob die infrage stehende Art der Herstellung einen direkten, physischen Niederschlag im Produkt findet oder nicht, so dass z.B. auch ein sorgsamer Umgang mit Produktionsabwässern belohnt werden kann). Denn eine ressourcen- und umweltschonende Herstellungsart eines Produktes wird heute selbst dann, wenn diese Art sich nicht physisch im Produkt selber niederschlägt, immer mehr als immaterieller Aspekt der Produktqualität wahrgenommen.

## **Vorschlag**

### **Art. 33 Zuschlagskriterien**

1 Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit **in sozialer und ökologischer Hinsicht**, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft,

Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik. Sie kann zudem fair gehandelte Produkte oder langfristiges Engagement in Bereichen mit prekären Verhältnissen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Produkte der beschaffungsgegenständlichen Art sowie die Schonung von Ressourcen und Lebensgrundlagen im Rahmen der Herstellung dieser Produkte ergänzend berücksichtigen.

2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundausbildung anbietet.

3 Der Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

#### **6. Schlussfolgerung**

Swiss Textiles begrüsst die geplante Harmonisierung der Vergaberechtsverordnungen von Bund und Kantonen. Das Thema Nachhaltigkeit wurde zu wenig konkret und konsequent berücksichtigt. Wir fordern folgende Anpassungen des Entwurfs:

- Die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen muss regelmässig geprüft sowie kontinuierlich überwacht und dokumentiert werden
- Ökologische Mindeststandards sollen ebenfalls als allgemeine Grundsätze integriert werden
- Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen müssen kontinuierlich geprüft und überwacht werden
- Es soll möglich sein, soziale und ökologische Aspekte im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen
- Es soll möglich sein, soziale und ökologische Mindeststandards als zwingende Produktanforderungen vorzuschreiben

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Frau Aline Kloetzer unter 071 274 90 97 oder [aline.kloetzer@swisstextiles.ch](mailto:aline.kloetzer@swisstextiles.ch).

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger  
Direktor



Aline Kloetzer  
Leiterin Wirtschaft und Statistik